

# WALDORFKINDERGARTEN UND WIEGESTUBE „SPATZENNEST“



## Satzung (Stand Juli 2020)

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Waiblingen“. Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

### § 2 Zweck

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege zeitgemäßer Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Im Sinne dieser Aufgabe will er die Grundlagen der Waldorfpädagogik und die praktischen Erfahrungen der Waldorfkindergärten pflegen und verbreiten. Desweiteren will der Verein Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik schaffen, erhalten und ausbauen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er seine Mittel zur Förderung der pädagogischen Einrichtungen und damit für allgemeine Wohlfahrtsaufgaben einsetzt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

#### 1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Pädagogische Fachkräfte und ständige Beschäftigte des Vereins sind für die Dauer ihrer Tätigkeit ordentliche Mitglieder des Vereins.
- b) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, über die Annahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Einzug der ersten Beitragszahlung zu dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum.
- c) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein bei seinen Zielen unterstützen wollen.

#### 2. Beiträge

Der Verein kann Beiträge für die Mitgliedschaft und die Nutzung seiner Einrichtungen erheben. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

#### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Beendigung des Dienstverhältnisses.  
Bei Mitgliedern der an der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte und ständigen Beschäftigten des Vereins endet die Mitgliedschaft mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- b) durch Austritt  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten immer zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung zum 31. Juli ist ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag einem vorzeitigen Austritt zustimmen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK WAIBLINGEN E.V.

NEUSTADTER HAUPTSTRASSE 53, 71336 WAIBLINGEN, TELEFON: 0 71 51/2 25 69, TELEFAX: 0 71 51/27 42 29  
EMAIL: [INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](mailto:INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE) HOMEPAGE: [WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](http://WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE)  
BANKVERBINDUNG: KREISSPARKASSE WAIBLINGEN, IBAN DE34 6025 0010 0000 3410 82, BIC: SOLADES1WBN  
MITGLIED IM DPWV UND IN DER VEREINIGUNG DER WALDORFKINDERGÄRTEN E.V.

# WALDORFKINDERGARTEN UND WIEGESTUBE „SPATZENNEST“



- c) durch Streichung  
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied nach mindestens 3 Monaten nicht den vollen Mitgliedsbeitrag für den Verein oder dessen Einrichtungen gezahlt hat und nach einmaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht vollständig bezahlt hat. Hat das von der Streichung betroffene Mitglied ein Kind in den pädagogischen Einrichtungen, so kann vom Ausschuss der weitere Besuch des Kindes zugelassen werden.
- d) durch Ausschluss  
Über einen Ausschluss entscheidet der Ausschuss, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, wenn dieses vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen des Vereins verstoßen hat. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hat das vom Ausschluss betroffene Mitglied ein Kind in den pädagogischen Einrichtungen, so kann vom Ausschuss der weitere Besuch des Kindes zugelassen werden.
- e) durch Tod  
Durch den Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Vorstand.  
Den Vereinsorganen können nur Vereinsmitglieder angehören.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV) ist das oberste Organ des Vereins.

### 1. Aufgaben:

- a) Rechenschaftsbericht / Jahresbericht des Vorstands und des Finanzvorstands
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte / Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands, sowie gesondert des Finanzvorstands
- c) Wahl des Vorstands, zweier Beisitzenden zum Ausschuss sowie zweier RechnungsprüferInnen
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinssatzung
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzhaushalt und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Beratung und Beschlussfassung über die zur MV eingebrachten Anträge
- g) Abwahl von FunktionsträgerInnen durch Vertrauensentzug
- h) Auflösung des Vereins

### 2. Zusammensetzung:

Die MV setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ihren Beitrag entrichtet haben.

### 3. Einberufung:

- a) Eine ordentliche MV ist vom Vorstand mindestens 1x jährlich, schriftlich in analoger oder digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Email) einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche MV muss vom Vorstand schriftlich in analoger oder digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens 7 und höchstens 14 Tagen (es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Email) einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand von dem Ausschuss oder einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen MV hat nach Eingang des Antrags innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen.  
Eine außerordentliche MV kann außerdem vom Vorstand mit oben genannten Fristen einberufen werden, wenn Neuwahlen von FunktionsträgerInnen notwendig sind.
- c) Die Einladungen sind zusätzlich mit gleichen Fristen in den pädagogischen Einrichtungen auszuhängen.

### 4. Anträge zur MV:

Anträge sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Anträge zur ordentlichen MV sind mindestens 7 Tage vor der MV, zur außerordentlichen MV mindestens 3 Tage vorher einzureichen.

## VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK WAIBLINGEN E.V.

NEUSTADTER HAUPTSTRASSE 53, 71336 WAIBLINGEN, TELEFON: 0 71 51/2 25 69, TELEFAX: 0 71 51/27 42 29  
EMAIL: [INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](mailto:INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE) HOMEPAGE: [WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](http://WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE)  
BANKVERBINDUNG: KREISSPARKASSE WAIBLINGEN, IBAN DE34 6025 0010 0000 3410 82, BIC: SOLADESIWBN  
MITGLIED IM DPWV UND IN DER VEREINIGUNG DER WALDORFKINDERGÄRTEN E.V.

# WALDORFKINDERGARTEN UND WIEGESTUBE „SPATZENNEST“



## 5. Beschlussfähigkeit der MV:

Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## 6. Durchführung der MV:

Die Versammlung wird von einer durch Akklamation bestimmten Person geleitet (Versammlungsleitung). Diese hat zugleich die Wahlleitung inne. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer / die Schriftführerin nicht anwesend sein, so ist aus der Versammlung ein Schriftführer / eine Schriftführerin per Akklamation zu bestimmen.

## 7. Beschlüsse der MV:

- Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.
- Die Abstimmungen sind offen per Handzeichen vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitglieds sind alle oder einzelne

Abstimmungen / Wahlen geheim durchzuführen.

- Es entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur MV als Tagesordnungspunkt aufgeführt und detailliert als Anlage der Einladung beigelegt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Für die Abwahl von FunktionsträgerInnen durch Vertrauensentzug ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## 8. Wahlen:

Wiederwahl ist möglich.

## § 7 Ausschuss

### 1. Aufgaben:

Der Ausschuss ist in allen pädagogischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen beratend tätig, insbesondere:

- Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm von der MV zugewiesen wurden
- Beschlussfassung über Umfang, Betrieb und Bestand der pädagogischen Einrichtungen
- Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins und der pädagogischen Einrichtungen des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds

### 2. Zusammensetzung:

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand,
- zwei Beisitzenden
- allen Gruppenleitungen der pädagogischen Einrichtungen

Die Beisitzenden werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Die weiteren Beschäftigten der pädagogischen Einrichtungen können an den Sitzungen als Gäste teilnehmen.

Im Übrigen können weitere Gäste durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden.

### 3. Einberufung:

Der Ausschuss tagt mindestens 8-wöchentlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

### 4. Anträge zum Ausschuss:

Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Ausschussmitglieder.

### 5. Beschlussfähigkeit des Ausschusses:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

### 6. Durchführung des Ausschusses:

Der Ausschuss wird von einer durch Akklamation bestimmten Person geleitet (Versammlungsleitung). Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer / die Schriftführerin nicht anwesend sein, so ist aus der Versammlung ein Schriftführer / eine Schriftführerin per Akklamation zu bestimmen.

## VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK WAIBLINGEN E.V.

NEUSTADTER HAUPTSTRASSE 53, 71336 WAIBLINGEN, TELEFON: 0 71 51/2 25 69, TELEFAX: 0 71 51/27 42 29  
EMAIL: INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE HOMEPAGE: WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE  
BANKVERBINDUNG: KREISSPARKASSE WAIBLINGEN, IBAN DE34 6025 0010 0000 3410 82, BIC: SOLADES1WBN  
MITGLIED IM DPWV UND IN DER VEREINIGUNG DER WALDORFKINDERGÄRTEN E.V.

# WALDORFKINDERGARTEN UND WIEGESTUBE „SPATZENNEST“



## 7. Beschlüsse des Ausschusses:

Die Abstimmungen sind offen per Handzeichen vorzunehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds sind alle oder einzelne Abstimmungen / Wahlen geheim durchzuführen.

## § 8 Vorstand

### 1. Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:

- a) Leitung des Vereins
- b) Führung der Vereinskasse durch den Finanzvorstand
- c) Pflege des Vereinszwecks
- d) Berufung und Abberufung von Beschäftigten, alle Personalangelegenheiten
- e) Festsetzung der Höhe des Kindergartenbeitrags (Er soll sich an den städt. Kindergärten orientieren)
- f) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes
- g) Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes in der Mitgliederversammlung
- h) Jahresbericht / Rechenschaftsbericht bei der Mitgliederversammlung
- i) Einberufung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung
- j) Formale Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden
- k) Aufnahme und Streichung eines Mitglieds
- l) Gewährung von Beitragsnachsüssen aus sozialen Gründen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

### 2. Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) einem Vertreter / einer Vertreterin aus dem Kollegium

### 3. Wahl:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 lit. a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand soll mit der Hälfte seiner Mitglieder wechselweise gewählt werden, so dass immer nur die eine Hälfte zur Wahl steht. Der Vertreter / die Vertreterin des Kollegiums im Vorstand wird vom Kollegium jeweils für die Dauer von 1 Jahr entsandt.
- b) Bei der ersten Wahl des Vorstandes werden der / die Vorsitzende sowie der Finanzvorstand für jeweils 2 Jahre und der / die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer / die Schriftführerin für jeweils 1 Jahr gewählt.
- c) Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss der verbleibende Vorstand schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden. Der verbleibende Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachfolge für die restliche Amtszeit zu wählen hat. Alternativ darf der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zur kommissarischen Leitung wählen.

### 4. Einberufung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen wird. Wünschen 2 Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund eine Vorstandssitzung, so muss diese innerhalb 10 Tagen einberufen werden.

### 5. Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### 6. Durchführung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen werden von einer durch Akklamation bestimmten Person geleitet (Versammlungsleitung). Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer / die Schriftführerin nicht anwesend sein, so ist aus der Versammlung ein Schriftführer / eine Schriftführerin per Akklamation zu bestimmen.

## VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK WAIBLINGEN E.V.

NEUSTADTER HAUPTSTRASSE 53, 71336 WAIBLINGEN, TELEFON: 0 71 51/2 25 69, TELEFAX: 0 71 51/27 42 29  
EMAIL: [INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](mailto:INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE) HOMEPAGE: [WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](http://WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE)  
BANKVERBINDUNG: KREISSPARKASSE WAIBLINGEN, IBAN DE34 6025 0010 0000 3410 82, BIC: SOLADES1WBN  
MITGLIED IM DPWV UND IN DER VEREINIGUNG DER WALDORFKINDERGÄRTEN E.V.

# WALDORFKINDERGARTEN UND WIEGESTUBE „SPATZENNEST“



## 7. Beschlüsse des Vorstands:

Die Abstimmungen sind offen per Handzeichen vorzunehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds sind alle oder einzelne Abstimmungen / Wahlen geheim durchzuführen.

## § 9 Kollegium

1. Das Kollegium gestaltet das Leben der pädagogischen Einrichtungen des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Das Kollegium entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Aufnahme der Kinder in die pädagogischen Einrichtungen.
2. Alle Beschäftigten der Vereinseinrichtungen geben sich eine Kollegiumsordnung. Hierin werden die Ordnung der pädagogischen Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben sowie die Beschlussfassung geregelt.
3. Der Vorstand hat das Recht an diesen Sitzungen teilzunehmen und Protokolle einzusehen.

## § 10 Beschlüsse, Protokolle

Die Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und sind für den Verein bindend. Sie werden allen Vereinsmitgliedern auf Antrag zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Personalangelegenheiten und Personalentscheidungen sind vertraulich zu behandeln und werden in einem separaten Protokollanhang vom Vorstand unter Verschluss gehalten.

## § 11 Mittel und deren Verwendung

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen zu den pädagogischen Einrichtungen sowie Spenden und Zuschüssen. Die Mitglieder leisten einen monatlichen Beitrag. Die Beiträge sind fällig mit Beginn der Mitgliedschaft. Mitglieder können vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden, wenn Mittel zum Ausgleich der Kosten verfügbar sind.

Für zweckgebundene Spenden trägt der Vorstand die Verantwortung für die korrekte Verwendung. Vermögen und Einkünfte, sowie Überschüsse dürfen nur für den in dieser Satzung genannten Zweck verwendet werden. Den Mitgliedern steht bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 12 Jahresschlussrechnung, Haushaltsplan

Der Haushaltsplan regelt die finanzielle Grundlage des Vereins und muss wie die Jahresschlussrechnung der MV schriftlich vorgelegt werden. Beides sollte so detailliert als möglich aufgeführt werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten (mit Sitz in 70188 Stuttgart, Heubergstr. 18). Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich zur Förderung pädagogischer Einrichtungen zu verwenden. Dies darf jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes geschehen.

### VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK WAIBLINGEN E.V.

NEUSTADTER HAUPTSTRASSE 53, 71336 WAIBLINGEN, TELEFON: 0 71 51/2 25 69, TELEFAX: 0 71 51/27 42 29  
EMAIL: [INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](mailto:INFO@WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE) HOMEPAGE: [WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE](http://WWW.WALDORFKINDERGARTEN-WAIBLINGEN.DE)  
BANKVERBINDUNG: KREISSPARKASSE WAIBLINGEN, IBAN DE34 6025 0010 0000 3410 82, BIC: SOLADES1WBN  
MITGLIED IM DPWV UND IN DER VEREINIGUNG DER WALDORFKINDERGÄRTEN E.V.